

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Ergänzung des Pferdebedarfes nach erfolgter Mobilisirung bei ausbrechendem Kriege und während der Dauer desselben. Der Eintritt der Verpflichtung zur Abtretung der Pferde wird durch das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Kriegsministeriums öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 2.

Von den Bestimmungen des Artikels 1 bleiben ausgenommen:

- 1) die Pferde der Mitglieder des königlichen Hauses,
- 2) die für den öffentlichen Dienst vor schriftsmäßig zu haltenden Pferde,
- 3) die Zuchthengste und Zuchtstuten der in Bayern bestehenden Gestüte, sowie die approbirten Zuchthengste.

Soweit die Verhältnisse gestatten, soll von den zu einem bürgerlichen Geschäftsbetriebe oder einer anderen Erwerbsart, sowie von den zum Ackerbau dienenden Pferden desselben Besitzers höchstens die Hälfte ausgehoben und dem Besitzer eines einzigen, einem solchen Zwecke dienenden Paares Pferde daselbe belassen werden.

Artikel 3.

Der nach Artikel 1 zur Aushebung kommende Bedarf wird auf die Regierungsbezirke

nach Verhältniß der in denselben befindlichen, mindestens vier Jahre alten, für den Kriegsdienst tauglichen Pferde auf Grund einer deshalb vorzunehmenden Aufzeichnung derselben vertheilt. Die auf jeden Regierungsbezirk treffende Pferdezahl ist durch die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, auf die Districtsverwaltungsbezirke nach obigen Verhältnisse auszuslagern.

Artikel 4.

Behufs der Erwerbung der Pferde wird von dem Kriegsministerium in die einzelnen Districtsverwaltungsbezirke eine Militärcommission abgeordnet, welche das Aushebungsgeschäft unter Mitwirkung der Districtsverwaltungsbehörde zu besorgen hat.

Artikel 5.

Die Pferdeeigentümer sind verbunden, nach vorgängiger Aufforderung durch die Districtsverwaltungsbehörde ihre Pferde ohne Anspruch auf Reise- und Transportkostenvergütung der abgeordneten Militärcommission an dem von dieser vorher hiezu bestimmten Orte und Orte des Districtsverwaltungsbezirktes bei Vermeldung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern vorzuführen.

Unter den vorgeführten Pferden wählt die Commission die für die Militärzwecke tauglichsten aus.